

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1728

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

29. Juni 2023

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.07.2023



Information über den geplanten Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Nutzung von PaulaGO durch das LaZuF gem. Nr. 2.10 des Haushaltsführungserlasses 2023

Sehr geehrter Herr Harms,

gemäß Nr. 2.10 Haushaltsführungserlass 2023 ist der Finanzausschuss vor Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 28 LV i. V. m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF SH) plant die Einführung einer neuen Software zur Bearbeitung aufenthalts- und asylrechtlicher Verfahren. Die bisher in diesem Bereich eingesetzte Software erfüllt die derzeitigen und kommenden rechtlichen und betrieblichen Anforderungen nicht mehr. Eine Nachrüstung der Altsoftware wäre nicht

wirtschaftlich. Im Rahmen einer Marktanalyse hat sich das LaZuF für die Software „Paula Go“ entschieden. Paula Go ist ein Kooperationsprojekt mehrerer Bundesländer. SH muss dieser Entwicklungskooperation beitreten, um die Software nutzen zu dürfen und an weiteren Entwicklungen teilzuhaben.

Die hieraus resultierenden Kosten belaufen sich für das Land Schleswig-Holstein auf netto 189 TEUR netto (davon 45,0 TEUR in 2023 und 144,0 TEUR in 2024) für die Nutzungslizenz inklusive Beteiligung an der Weiterentwicklung sowie initiale Anpassungen der Software für den Betrieb in SH. Die Summen wurden im Einzelplan 14 veranschlagt.

Die jährlichen Kosten für den Betrieb im Rechenzentrum von Dataport belaufen sich auf rund 200 TEUR brutto und sind ebenfalls in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Diese Vorlage wurde seitens des ZIT mitgezeichnet.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marjam Samadzade

Anlage – Entwurf Kooperationsvereinbarung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Kooperationsvereinbarung

zwischen

- 1) der Behörde für Inneres und Sport Hamburg, Amt für Migration,
- 2) dem Landesamt für Einwanderung Berlin,
- 3) der Zentralen Ausländerbehörde Brandenburg,
- 4) dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
- 5) der Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST)

Die Kooperationspartner setzen jeweils das die ausländerbehördliche Sachbearbeitung unterstützende Datenverarbeitungsverfahren Paula/AusReg2 ein. Verfahrenshersteller ist jeweils die Fa. DXC. Die bei den Kooperationspartnern im produktiven Betrieb befindlichen Versionen unterscheiden sich zwar in verschiedener Hinsicht, sind allerdings in Bezug auf die Umsetzung des Aufenthaltsrechts sowie der Schnittstellen im Wesentlichen deckungsgleich. Diese Ausgangslage ermöglicht eine Kooperation der fünf genannten Behörden/Dienststellen im Hinblick auf die gemeinsame Fortschreibung und Weiterentwicklung des Verfahrens. Die Kooperationspartner erhoffen sich von dieser Kooperation eine Arbeitsteilung, Einsparungen im Sachhaushalt sowie eine gleichzeitige, zeitnahe Anpassung an veränderte Gesetzeslagen und Rahmenbedingungen.

§ 1 Inhalt der Kooperation

(1) Die Kooperationspartner kommen überein, die bei ihnen jeweils im produktiven Betrieb befindlichen Versionen des Fachverfahrens Paula/AusReg2 gemeinsam fortzuschreiben und fortzuentwickeln.

(2) Anpassungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen oder betriebener Schnittstellen erforderlich werden, werden gemeinsam erarbeitet. Die Kooperationspartner legen jeweils im Voraus fest, welcher Partner federführend ist. Ziel ist eine gleichmäßige Arbeitsbelastung aller fünf Kooperationspartner.

(3) Sonstige Änderungsaufträge werden den übrigen Kooperationspartnern durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen/Fachkonzepte durch die Kooperationspartner und/oder die Fa. DXC zur Kooperation angeboten. Jeder Kooperationspartner hat das Recht, sich an solchen Änderungsaufträgen nicht zu beteiligen, insbesondere, wenn sie nicht zum Organisationsaufbau des Partners passen, der jeweiligen Weisungslage nicht entsprechen, datenschutzrechtliche Bedenken bestehen oder nicht genügend Haushaltsmittel für die Umsetzung zur Verfügung stehen.

(4) Die Kooperationspartner sichern wechselseitig zu, die erforderlichen Abstimmungen jederzeit so früh wie möglich vorzunehmen. Sie erstellen jeweils am Anfang eines jeden Kalenderjahres eine vorläufige Jahresgesamtplanung und stimmen diese miteinander sowie mit der Fa. DXC ab. Gemeinsame Besprechungen („Koop-Meeting“) finden mindestens einmal pro Jahr statt.

§ 2 Vertragsgestaltung mit der Fa. DXC

(1) Die Kooperation setzt voraus, dass jeder Kooperationspartner einen eigenständigen Vertrag mit der Fa. DXC geschlossen hat.

(2) Die Fa. DXC hat erklärt, Entwicklungsleistungen, von denen mehrere oder alle Partner gleichermaßen profitieren, zu gleichen Anteilen in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich ist

hierbei davon auszugehen, dass eine Entwicklung für mehrere Partner einen höheren Organisations- und Installationsaufwand hervorruft als für einen alleine, bei unverändertem Entwicklungsaufwand. Sollten darüber hinaus gesonderte, technisch-organisatorische Maßnahmen erforderlich oder gewünscht werden (bspw. hins. Deployment, Nacharbeiten, etc.), werden diese kundenspezifisch geplant und verrechnet. DXC wird bei der Planung und Anbahnung frühzeitig alle Beteiligten involvieren und bis zu einer gemeinsamen Beauftragung moderieren und koordinieren.

(3) Die Kooperationspartner werden sich bei der Beauftragung und Abnahme von Leistungen, die für mehrere oder für alle Partner gleichermaßen erbracht werden sollen, sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich solcher Leistungen abstimmen. Werden einem Kooperationspartner hinsichtlich einer gemeinsam beauftragten Leistung Schlechtleistungen bekannt, die eine Abnahme hindern oder Gewährleistungsansprüche auslösen könnten, informiert er umgehend die anderen Kooperationspartner.

(4) Tritt eine Änderung der in Abs. 2 beschriebenen Verfahrensweise der Fa. DXC ein, werden die Kooperationspartner prüfen, ob auch die Kooperationsvereinbarung geändert werden muss.

§ 3 Gegenseitige Ansprüche, Reisekosten, Erweiterung und Auflösung der Kooperation

(1) Die Kooperationspartner stimmen überein, dass die Kooperationsvereinbarung keine gegenseitigen Ansprüche begründet. Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche bei Verletzung der Vereinbarung durch einen der Partner.

(2) Die im Laufe eines Abstimmungsverfahrens anfallenden Reisekosten trägt jeder Kooperationspartner selbst. Eine gleichmäßige Etatbelastung wird angestrebt.

(3) Der Beitritt weiterer Partner zu dieser Kooperationsvereinbarung bedarf des Abschlusses einer neuen Vereinbarung.

(4) Jeder Kooperationspartner hat das Recht, die Kooperationsvereinbarung ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird vereinbart, die anderen Partner über die Gründe zu informieren.

Berlin, den

Engelhard Mazanke
Landesamt für Einwanderung

Hamburg, den

Dr. Johannis Richter
Behörde für Inneres und Sport – Amt für Migration
Abteilung für Allgemeine zentrale Ausländerangelegenheiten

Eisenhüttenstadt, den

Olaf Jansen
Zentrale Ausländerbehörde Brandenburg

Neumünster, den

Dirk Gärtner
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Bremen, den

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber
und ausländische Flüchtlinge (ZASt)